

# Satzung

## §1 Name

1. Der Verein trägt den Namen Bündnis zur Beendigung der israelischen Besatzung (BIB). Im Folgenden wird er Verein genannt.
2. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e.V.

---

## §2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.

---

## §3 Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gedankens der Völkerverständigung sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. den Einsatz für die Einhaltung rechtsstaatlicher und völkerrechtlicher Normen in den von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten (Gazastreifen, Westbank inklusive Ostjerusalem).
  - b. Einwirkung in diesem Sinne auf politische Entscheidungsträger und Medien in Deutschland.
  - c. Information und Mobilisierung der Öffentlichkeit durch geeignete Mittel zu diesem Zweck.
  - d. Zusammenführung in Deutschland lebender Menschen, insbesondere jüdischer und palästinensischer Herkunft, zu gemeinsamem Handeln zu diesem Zweck.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

1. Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:
  - a. Ehrenmitglieder (natürliche Personen)
  - b. fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen)
  - c. ordentliche Mitglieder (natürliche Personen)
2. Voraussetzungen für den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft sind besondere Verdienste um die Ziele des Vereins.

3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient machen.
4. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist schriftliche Empfehlung von zwei Mitgliedern des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt nach Aushändigung der Aufnahmeerklärung und nach Entrichtung des ersten Jahresbeitrages.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Todesfall, durch Austritt oder durch Ausschluss.
  - a. Austritt:
    - a. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
    - b. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
  - b. Ausschluss:
    - a. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Zielsetzungen und Interessen des Vereins, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand geraten ist.
    - b. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
    - c. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
    - d. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

---

## §5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## §6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem/der Vorsitzenden, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und dem/der Schriftführenden. Weitere Vorstandsmitglieder können als Beisitzer fungieren.
2. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheiden eines oder mehrere Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand für die verbleibende Amtszeit an ihrer Stelle den oder die Nachfolger aus den Mitgliedern des Vereins.
4. Der Vorstand fordert die Mitglieder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung auf, dem Vorstand Nominierungsvorschläge für die Vorstandsämter zukommen zu lassen. Weitere Kandidaten können auf der Mitgliederversammlung nominiert werden. Der Vorstand wird innerhalb der von der Mitgliederversammlung gesetzten Frist von den Ehrenmitgliedern und den ordentlichen Mitgliedern durch Briefwahl gewählt.
5. Die Briefwahl wird vom amtierenden Vorstand durchgeführt. Der Schriftführer versendet (a) den Stimmzettel, der die Namen der Kandidaten für die Ämter des Vorstandes enthält, zusammen mit (b)

einem Wahlschein und (c) einem Wahlumschlag. Jedes Mitglied hat pro zu wählendem Vorstandsamt eine Stimme. Der Stimmzettel hat, im verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein, innerhalb der gesetzten Frist beim Schriftführer einzugehen. Der Schriftführer zählt die Stimmzettel im Beisein zweier Zeugen aus. Bei den Zeugen muss es sich um Personen handeln, die in dem aktuellen Wahlvorgang für kein Vorstandsamt kandidiert haben. Die Zeugen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Schriftführer verfertigt ein Wahlprotokoll, das von den Zeugen zu unterschreiben ist.

6. Die Wahl erfolgt im Jahr vor Beginn der Amtszeit. Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. Januar. Der neue Vorstand tritt zu seiner ersten, konstituierenden Sitzung spätestens zwei Monate nach Beginn der Amtszeit zusammen.
7. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
8. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Der Vorstand repräsentiert den Verein nach außen, führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über die Belange, sofern sie nicht in den Entscheidungsbereich der Mitgliederversammlung gehören. Er regelt den Vorsitz auf allen Versammlungen.
10. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
11. Der Vorstand ernennt die Vertreter des Vereins in internationalen Vereinigungen. Die Funktionen der Vertreter ergeben sich aus den Statuten der jeweiligen internationalen Vereinigung. Die Ernennung ist für die Amtsperiode des Vorstandes gültig. Sie kann vom Vorstand zurückgezogen werden.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder des Vereins. Sie entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung soll jährlich tagen. Sie muss im dritten Jahr der Amtsperiode des Vorstandes tagen. Die Treffen werden protokolliert. Das Protokoll wird von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben und den Mitgliedern zugänglich gemacht.
3. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Auf Antrag von zwanzig Prozent der in § 7 Abs. 1 genannten Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen. Der Fristenlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
5. Auf der Mitgliederversammlung werden die dem Vorstand zugegangenen Nominierungen für die Vorstandsämter bekanntgegeben und durch weitere Nominierungen ergänzt. Die Mitgliederversammlung legt eine Frist für die Durchführung der Briefwahl des Vorstandes fest.
6. Sie entscheidet über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Sie kann die Einrichtung eines Beirats beschließen.
8. Sie bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrages.
9. Sie bestimmt über die Mitgliedschaft des Vereins in internationalen Vereinigungen.
10. Sie beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
11. Sie wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer, die zur Entlastung des Vorstands der Mitgliederversammlung über dessen Rechnungsführung berichten.
12. Die Mitgliederversammlung richtet entsprechend den Bedürfnissen des Vereins Ausschüsse ein.

---

## §8 Ausschüsse

Ausschüsse des Vereins sind solche, die aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung eingerichtet werden. Die Tätigkeitsdauer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

---

## §9 Beirat

Der Beirat soll den Vorstand bei seiner Arbeit beraten. Der Vorstand wählt auf den Vorstandssitzungen solche Personen auf die Dauer von 3 Jahren in den Beirat, die in der Lage sind, die Aufgaben des Vereins in besonderer Weise zu fördern. Der Beiratsvorsitzende ist zu allen Vorstandssitzungen zu laden.

---

## §10 Internationale Kontakte

1. Der Verein kann seine in §3 genannten Ziele auf internationaler Ebene durch die Mitgliedschaft in internationalen Vereinigungen verfolgen.
2. Für die Vertretung des Vereins in diesen Vereinigungen nach §6 Abs. 11 besteht Einzelvertretungsbefugnis.

---

## §11 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder eines Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an Amnesty International Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V. (Amtsgericht Köln, VR 5588) über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 2. Juli 2016 von allen anwesenden Gründungsmitgliedern verabschiedet und unterschrieben.